

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Gebührenerstattung
- § 5 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Gebührentarif für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAGLSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung der Gemeinde Wethau) vom 16.11.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 16.11.2011 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

1. Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Wethau werden auf Grund dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
3. Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
4. Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
5. Ist die sich nach § 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif (Anlage) festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

6. Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist die Gebühr von **5,00 € bis 25,00 €** entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger, derjenige, der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt;
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt;
 - c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen bis zu 1 Jahr bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen über 1 Jahr erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre im Voraus jeweils im Januar des laufenden Kalenderjahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
 - mit Inkrafttreten der Satzung,
 - Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit deren Beginn.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung

1. Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Gemeinde ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
2. Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
3. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten

sind. Der Anspruch kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden.

4. Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 5

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

1. Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
3. Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. S. 613), in der derzeit gültigen Fassung, (Gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke, Selbstlosigkeit), wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a.) Die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wethau vom 09.04.1997 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wethau vom 17.04.2002.
 - b.) Die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Gieckau vom 13.05.2004

Wethau, den 17.11.2011

Ulrich Walter
Bürgermeister

Siegel

Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 22.11.2011 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Wethau, den 22.11.2011

Ulrich Walter
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke:

Veröffentlicht am 14.12.2011 im Heimatspiegel.

Anlage zu § 1 Abs. 1:**Gebührentarife zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wethau**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
I. Anlagen und Einrichtungen						
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5. V.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	Stück	Jahr	50,00 €		
2.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	80,00 €		
3.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	15,00 €	25,00 €	
4.	Tribünen und Podeste	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	4,00 €	23,00 €	
5.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	3,00 €	38,00 €	
6.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art mit einer Standzeit von mehr als einer Stunde	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Monat	8,00 €	38,00 €	
7.	Warenauslagen	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	1,00 €	20,00 €	
8.	Lagevorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum ragen	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	15,00 €	15,00 €	
9.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene m ² beanspruchte Ansichtsfläche	Jahr	23,00 €	38,00 €	
10.	Werbeanlagen, die vorübergehend aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe von 3 m mehr als 10 cm in einem Gehweg hinein ragen	je angefangene m ² beanspruchte Ansichtsfläche	Tag	2,00 €	15,00 €	

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wethau

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
11.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder					
	a. von weniger als 10 Werbeanlagen	Gesamtgebühr/Stück	Woche	8,00 €		
	b. von 10 bis 50 Werbeanlagen	Gesamtgebühr/Stück	Woche	15,00 €		
	c. bei mehr als 50 Werbeanlagen	Gesamtgebühr/Stück	Woche	23,00 €		
12.	Leuchttransparente, Schilder, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, an baulichen Anlagen und Gegenständen	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	23,00 €	38,00 €	
13.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	23,00 €	38,00 €	
14.	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	8,00 €	15,00 €	
II. Lagerung						
1.	Baustelleneinrichtungen, Bauhütten, Gerüste, Bauzäune, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen, Schutt etc.	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	0,50 €	23,00 €	
2.	Container	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	0,20 €	10,00 €	
3.	Lagerung von nicht unter 2. anfallenden Gegenständen wie Umzugsgut, landwirtschaftliche Produkte etc. für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	0,50 €	8,00 €	
III. Überbauungen u. Aufgrabungen						
1.	Sonnenschutzdächer, Vordächer, Erker, Verblendmauern	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	4,00 €	8,00 €	
2.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite, Baustellenzufahrten	je Zufahrt	Monat	8,00 €		
3.	Aufgrabungen	je lfd. Meter	Woche	0,50 €		

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wethau

Lfd. Art der Sondernutzung Nr.	Bemessungs- grundlage	Zeitein- heit	Gebühren- satz	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
IV. Werbung und Veranstaltungen					
1.	Schaustellereinrichtungen	je angefangene m ² be- anspruchte Straßenfläche	Tag	0,50 €	23,00 € 38,00 €
2.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge	je Fahrzeug	Tag	35,00 €	
3.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnl. Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	8,00 €	
4.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	12,00 €	
5.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige Informationsverbreitung	je angefangene m ² be- anspruchte Straßenfläche	Tag	1,00 €	15,00 €
6.	Zur Schau stellen von Tieren	je Veranstaltung	Tag	0,50 €	23,00 € 38,00 €
7.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrseinschränkungen	je Veranstaltung	Tag	8,00 € bis 383,00 €	23,00 €